



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 1 - 20.01.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	2
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie	4
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für das Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie (in Kooperation mit der bisherigen Fakultät für Kulturwissenschaften)	12
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie	18
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.11: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik	24
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	28
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach „Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung“ der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	29
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	30

## **NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**

---

Richtlinie des Rektorats zur Vergabe der Bezeichnung Seniorprofessorin und Seniorprofessor für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren vom 9. November 2011	31
--	----

---

### **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

---

Auflösung der Abteilung Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie	32
Umbenennung der Abteilung Kinderchirurgie in „Kinderchirurgie und Kinderurologie mit Poliklinik“ am Department Kinderheilkunde	32

---

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S.29), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Dezember 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science, in der ursprünglichen Fassung unter der damaligen Bezeichnung als Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 23.08.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.13/2006, S. 538), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 02.03.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.3/2007, S. 32), zuletzt weiter geändert und durch die zusätzliche Angabe der Studiengänge mit neuer Bezeichnung versehen durch die Zweite Änderungssatzung vom 12.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.1/2009, S. 27), erhält durch die Ersetzung der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch die neue Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät im Titel erneut eine neue Bezeichnung und wird im Übrigen folgendermaßen geändert.

### **Artikel 1**

1. § 2 (Fristen) wird in Abs. 1 wie folgt gefasst:

- „(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Mai eines Jahres beim Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstraße 48, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.“
2. In § 4 (Auswahlkommission) in Abs. 1 sowie in § 6 (Kriterien für die Vorauswahl) in Abs. 1 Satz 1 b) und Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Bezeichnung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
3. In § 4 (Auswahlkommission) wird in Abs. 1 der Satz 4 gestrichen, ferner wird der Abs. 3 gestrichen.
4. In § 4 (Auswahlkommission) wird Abs. 1 Satz 4 (bisher Satz 5) wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft für die Amtszeit von einem Jahr bestellt.“

5. In § 4 (Auswahlkommission) wird in Abs. 1 und in Abs. 2 jeweils die Bezeichnung „Großer Fakultätsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
6. In § 4 (Auswahlkommission) wird in Abs. 2 die Bezeichnung „Studiendekan“ durch „Studiendekan für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
7. In § 7 (Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe) ) wird in Abs. 7 der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Rangleichheit wird nach § 23 HVVO verfahren.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studienbewerber für das Wintersemester 2012/ 2013.

Tübingen, den 15.12.2011

Professor. Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

## **Besonderer Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2011 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse
- § 6 Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 8 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Hochschulgrad und Masterurkunde
- § 10 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät (jetzt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Der MSc Naturwissenschaftliche Archäologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Die Naturwissenschaftliche Archäologie behandelt naturwissenschaftliche Ansätze im Bereich archäologisch-historischer Forschung aus allen Perioden und geo-graphischen Räumen. Aus den unterschiedlichen analytischen Blickwinkeln der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie und Archäometrie werden u.a. Fragestellungen zu Beziehungen zwischen Klima, Umwelt und kulturellem Verhalten, zwischen Wirtschaftsweise, Ressourcennutzung und sozialem Hintergrund bzw. deren Wandel betrachtet.

(2) Studierende der Naturwissenschaftlichen Archäologie sollen in ihrem Studium lernen, naturwissenschaftliche Fragestellungen im archäologischen Kontext zu erkennen, dazu im

gewählten Schwerpunktbereich selbständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, zu analysieren und zu interpretieren sowie die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen theoretische und praktische Kenntnisse der aktuellen Fragestellungen, Anwendungsbereiche und Grenzen naturwissenschaftlicher Methoden in der Archäologie, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einem der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie. Ergänzend sollen grundlegende Kompetenzen in statistischen Verfahren, dem wissenschaftlichen Schreiben sowie der Konzipierung von Forschungsprojekten erworben werden.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

(1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie gliedert sich in vier Semester in zwei Studienjahren.

(2) Die Studierenden wählen einen der Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie, in dem sie vertiefte Erkenntnisse in Spezialisierungsmodulen erwerben, ein Studienprojekt durchführen sowie die abschließende Masterarbeit schreiben.

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

Als Lehrveranstaltungen werden regelmäßig in das Fach einführende und schwerpunktübergreifende Module mit themenorientierten Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen angeboten sowie auf die individuell gewählten Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie bezogene Spezialisierungsmodule mit Vorlesungen, Seminaren und Übungen, die insbesondere auf die Ausbildung der methodischen und analytischen Fähigkeiten der Studenten zielen. Außerdem können ggf. Kolloquien, Exkursionen, Praktika und Tutorien angeboten werden.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse**

(1) In den Masterstudiengang zugelassen werden kann, wer einen Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 3,0 oder besser abgeschlossen hat.

(2) Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie auf der Basis sowohl eines archäologisch-kulturwissenschaftlichen als auch eines naturwissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses studiert werden. Für die Wahl der verschiedenen Spezialisierungsschwerpunkte gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

- für den Schwerpunkt Archäozoologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, Paläoanthropologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;
- für den Schwerpunkt Paläoanthropologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Paläoanthropologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;
- für den Schwerpunkt Archäobotanik ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;
- für den Schwerpunkt Geoarchäologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, Geographie oder einem geowissenschaftlichen Nebenfach oder ein geographischer oder geowissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;
- für den Schwerpunkt Archäometrie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, einem geowissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Nebenfach oder ein geowissenschaftlicher oder anderer

naturwissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen.

Die Wahl des Studienschwerpunktes ist zu Beginn des ersten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss durch unwiderufliche Erklärung festzulegen.

Erforderliche Zusatzkenntnisse, die vor Aufnahme des Masterstudiums zu erwerben sind, werden nach Einzelfallprüfung auf der Grundlage bisheriger Leistungsnachweise und auf Vorschlag der Zulassungskommission durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Studierende mit in Absatz 2 nicht genannten Abschlüssen können dann zugelassen werden, wenn es sich um einen vergleichbaren Abschluss handelt. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Masterstudium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test bzw. von 79 im internetbasierten Test vorliegt. Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.

## § 6 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Die Module sind in Tabelle 1 beschrieben.

**Tabelle 1: Module**

vorgesehenes Studienjahr bzw. Semester (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul	Titel	Veranstaltungsarten (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Prüfungsleistung	Notenfaktor	Leistungspunkte
1. Semester	1	Basis I: Theorien und Methoden der Archäologie	Forschungskolloquium, Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	2	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie I: Archäozoologie / Paläoanthropologie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP

	3	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik / Geoarchäologie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	4	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Siehe Modulhandbuch	1	6LP
	5	Spezialisierung I	Vorlesung, Seminar/Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
2. Semester	6	Basis II: Umweltarchäologie	Forschungskolloquium, Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	7	Spezialisierung II	Vorlesung, Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	8	Spezialisierung III	Vorlesung, Seminar/Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	9	Spezialisierung IV	Vorlesung, Seminar/Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	10	Feldarchäologische Praxis	Geländepraktikum	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
3. Semester	11	Basis III: Wissenschaftliches Schreiben	Forschungskolloquium, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	12	Statistik	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	13	Spezialisierung V: Projekt	Studienprojekt	Siehe Modulhandbuch	1	12 LP
	14	Research Design	Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
4. Semester	15	Masterarbeit		Siehe Modulhandbuch	1	30 LP

(2) Die Spezialisierungsmodule I-V (vgl. Tabelle 2) orientieren sich an den fünf Schwerpunkten Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie und Archäometrie und berücksichtigen insbesondere im Spezialisierungsmodul I den jeweiligen Ausbildungsweg der Studierenden.



**Tabelle 2: Spezialisierungsmodule**

Schwerpunkt Modul	Archäozoologie	Paläoanthropologie	Archäobotanik	Geoarchäologie		Archäometrie	
				mit arch. Hintergrund	mit geowiss. Hintergrund	mit natwiss. Hintergrund	mit arch. Hintergrund
Spezialisierung I	- bis einschl. SS 2011, falls nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich absolviert: Grundlagenmodul Evolution/Ökologie (6 LP; als „Spezialisierung I“)  - ab WS 2011/2012: Vertebraten III: Morphologisch-systematische Übungen für Fortgeschrittene (12 LP, als „Spezialisierung I“ und „Spezialisierung II“)	Grundlagenmodul Evolution/Ökologie	- bis einschl. SS 2011, falls nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich absolviert: Grundlagenmodul Evolution/Ökologie (6 LP)  - ab WS 2011 / 2012: Paläoklima (6 LP)	- bis einschl. SS 2009, falls nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich absolviert: Grundlagenmodul Phys. Geographie  - seit WS 2009 / 2010: Paläoklima	Grundlagenmodul UFG		Grundlagenmodul Chemie bzw. verwandte Bereiche / mineralogische Anwendungen, etc., Regelung im Modulhandbuch
Spezialisierung II		3 Module aus dem Wahlpflichtbereich	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoarchäologie		3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäometrie	
Spezialisierung III	- bis einschl. SS 2011: 3						

Spezialisierung IV	Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäozoologie (jeweils 6 LP; als „Spezialisierung II“, „Spezialisierung III“ und „Spezialisierung IV“);  - ab WS 2011/2012: 2 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäozoologie (jeweils 6 LP, als „Spezialisierung III“ und Spezialisierung IV“)	Paläoanthropologie	Archäobotanik		
Spezialisierung V	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt

Die Wahlpflichtbereiche, aus denen Spezialisierungsmodule gewählt werden können, umfassen:

für den Schwerpunkt *Archäozoologie*:

Archäozoologische Bestimmung und Auswertung, Spezielle Osteologie (z.B. Domestikation, Subsistenzrekonstruktion), Zoologie, Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology), Wirbeltierpaläontologie, Macro/Microevolutionary analysis etc.

für den Schwerpunkt *Paläoanthropologie*:

Spezielle Osteologie (z.B. Leichenbrand), Paläopathologie, Spezielle Paläoanthropologie (z.B. Subsistenzrekonstruktion, Life History), Menschliche Fossilgeschichte, Paläogenetik, Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology), Wirbeltierpaläontologie, Macro/Microevolutionary analysis etc.

für den Schwerpunkt *Archäobotanik*:

Botanik (z.B. Anatomie, Vegetationsökologie, Geobotanik), Botanische Großreste, Botanische Mikroreste, Spezielle Archäobotanik (z.B. Domestikation, Subsistenzrekonstruktion), Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology) etc.

für den Schwerpunkt *Geoarchäologie*:

Geoarchäologie – Theorie + Praxis, Spezielle Geoarchäologie (z.B. Landschafts- und Umweltrekonstruktion, Coastal Geoarchaeology, Regionale Geoarchäologie), Bodenkunde, Geomorphologie, Mikromorphologie, Prospektion und Fernerkundung, GIS etc.

für den Schwerpunkt *Archäometrie*:

Archäometallurgie, instrumentelle Analytik, nichtmetallische Werkstoffe, Physikalische und Chemische Datierungsmethoden, Geochemie, Geophysik etc.

Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; er entscheidet auch in Zweifelsfällen.

Die Wahlpflichtbereiche setzen sich aus speziellen Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Schwerpunkte der Naturwissenschaftlichen Archäologie sowie aus individuellen Modul-Importen aus anderen Studiengängen zusammen.

## **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Semester geforderten Lehrveranstaltungen,
3. § 34 und § 35 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **§ 8 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und eine mündliche Masterprüfung.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein: entweder eine 45-90minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten oder ein 30minütiges Referat und/oder eine mindestens 10seitige Hausarbeit; abweichende Regelungen können auch im Modulhandbuch getroffen werden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zu erbringen in einer durch den jeweiligen Modulkordinator festgelegten Lehrveranstaltung der folgenden Module:

Modul Basis I: Theorien und Methoden der Archäologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie I: Archäozoologie / Paläoanthropologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik / Geoarchäologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie

Modul Spezialisierung I

Modul Basis II: Umweltarchäologie

Modul Spezialisierung II

Modul Spezialisierung III

Modul Spezialisierung IV

Modul Basis III: Wissenschaftliches Schreiben

Modul Statistik

Modul Spezialisierung V: Projekt

Modul Research Design

Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Kandidat zeigen, dass er die naturwissenschaftlich-archäologische Fachsprache sicher beherrscht und die Einsatzmöglichkeiten naturwissenschaftlicher Methoden im archäologischen Kontext überblickt. <sup>2</sup>Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich in einem der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie ein vertieftes Grundwissen hinsichtlich der Methodik der Datenerhebung, der Analyse und Interpretation sowie der kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Fachliteratur verschafft haben.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der

Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(5) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung ist ein 30minütiger öffentlicher Vortrag zum Thema der Masterarbeit mit anschließender 15minütiger Diskussion.

(6) § 36 Abs. 3 und § 37 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Hochschulgrad und Masterurkunde**

Die Notenbildung ist in § 38 des Allgemeinen Teils geregelt. Die Gewichtung der Module erfolgt nach gleichen Teilen. Hochschulgrad und Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils geregelt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.12.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

## **Besonderer Teil für das Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie (in Kooperation mit der bisherigen Fakultät für Kulturwissenschaften)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 den nachstehenden Besonderen Teil für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2011 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Sprachkenntnisse

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 6 Studienumfang

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung

#### **VII. Schlussbestimmung**

§ 12 Inkrafttreten

*Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.*

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät (jetzt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist, soweit in diesem Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Die Naturwissenschaftliche Archäologie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass in der archäologischen Forschung und Praxis, bei Grabungen und der Untersuchung und Bewertung archäologischer Funde der Einsatz naturwissenschaftlicher Methoden und Verfahren erforderlich ist. Den üblichen stilkritischen Methoden werden quantifizierbare Untersuchungen zur Seite gestellt. In der Praxis ergeben sich Unterteilungen dieses breiten Arbeitsgebietes nach den eingesetzten Methoden, z.B. eine mehr biowissenschaftlich oder mehr physikalisch-chemische Orientierung, oder nach den betrachteten zeitlichen Perioden. Dabei wird der Einsatz der naturwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auch von den kulturhistorischen Fragestellungen bestimmt. Der Studiengang richtet sich vorrangig an Studierende archäologischer und anderer kulturhistorischer Fächer mit Interesse an den materiellen Grundlagen der Kulturgeschichte und an naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden.

(2) In der Bachelornebenfachprüfung Naturwissenschaftliche Archäologie ist der Erwerb von grundlegenden und speziellen Kenntnissen aus dem Bereich der Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden in den archäologischen Wissenschaften nachzuweisen.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

Es werden regelmäßig einführende und themenorientierte Vorlesungen, Seminare und Exkursionen sowie auf die Ausbildung von Arbeitstechniken und fachspezifischen Anwendungen zielende Übungen und Praktika, zum Teil begleitet von Tutorien, angeboten.

#### **§ 5 Sprachkenntnisse**

Für das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern werden erwartet. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Studiumumfang

(1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs erfordert im Rahmen von Modulen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul):

Vorgeesehenes Studienjahr bzw. Semester (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul	Titel	Veranstaltungsart (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Prüfungsleistung	Notenfaktor	Leistungspunkte
1. Studienjahr	P 1	Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie	Vorlesung, Proseminar, Tutorium	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	P 2	Chemie für Geowissenschaftler	Vorlesung, Praktikum	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 3a	Archäobiologie	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 3b	Minerale und Gesteine	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 3c	Grundlagen der Physischen Geographie	Vorlesung, Exkursion, Tutorium	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	P 4	Dynamik der Erde	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
2. Studienjahr	P 5	Anwendungen und Methoden der Mineralogie	Vorlesung, Übung, Praktikum	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	P 6	Mathematik für Geowissenschaften	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	P 7	Physikalische und chemische Datierungsmethoden	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 8a	Archäozoologie	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 8b	Archäobotanik	Vorlesung, Übung, Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 8c	Molekular- und Humangenetik	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 8d	Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie	Vorlesung, Exkursion, Tutorium	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP

<b>3. Studienjahr</b>	WP 9a	Geophysics (bisher: Geophysik)	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 9b	Georessourcen	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	WP 9c	Physische Geographie 2: Klima- und Hydrogeographie	Vorlesung, Exkursion, Tutorium	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	P 10	Spezielle Themen aus der Naturwissenschaftlichen Archäologie und Geoarchäologie	Vorlesung, Übung, Exkursion	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP

Von den Wahlpflichtmodulen ist je ein Modul aus den drei Bereichen

- Modul WP 3a, WP 3b, WP 3c;
- Modul WP 8a, WP 8 b, WP 8 c, WP 8 d;
- Modul WP 9a, WP 9b, WP 9 c zu wählen.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das der Studiengang-verantwortliche ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

(3) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

#### **IV. Orientierungsprüfung**

##### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module zu erbringen sind:

- Modul Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie (nur sofern nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich absolviert)
- Modul Chemie für Geowissenschaftler
- Modul Archäobiologie  
oder Modul Minerale und Gesteine  
oder Modul Grundlagen der Physischen Geographie
- Modul Dynamik der Erde (nur sofern nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich absolviert).



Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Module können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung im Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht, wenn eine solche nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Allgemeinen Teils abgelegt wird, aus

- Physikalische und chemische Datierungsmethoden
- Anwendungen und Methoden der Mineralogie.

Alternativ kann die Zwischenprüfung auch nach Wahl des Studierenden nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung abgelegt werden, wenn die dazu erforderlichen Module bereits vollständig erfolgreich absolviert wurden oder noch angeboten werden.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wenn eine solche nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Allgemeinen Teils abgelegt wird,
2. die Leistungsnachweise der für das dritte Studienjahr geforderten Module.

### **§ 11 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen aller nach § 6 geforderten Module (dabei falls nach der bisherigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich absolviert: Modul „Methoden der Archäometrie, Geoarchäologie und Geochemie“, sonst: Modul „Anwendungen und Methoden der Mineralogie“) im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(4) Ist die Bachelornebenfachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebenfachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelornebenfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 10 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Naturwissenschaftlichen Archäologie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Tübingen, den 20.12.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

## **Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 den nachstehenden Besonderen Teil für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Paläoanthropologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2011 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Sprachkenntnisse

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 6 Studiumumfang

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

#### **VI. Bachelorprüfung**

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

#### **VII. Schlussbestimmung**

§ 13 Inkrafttreten

*Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.*

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät (jetzt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Die Paläoanthropologie behandelt die Biologie des Menschen und seine Entwicklung auf der Basis des menschlichen Skeletts eingebettet in einen geoökologisch-paläontologischen, human-genetischen, primatologischen und kulturgeschichtlichen Rahmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Studienangebots liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur vergleichenden Anatomie des menschlichen Skeletts, der funktionsmorphologischen, evolutionsgenetischen und evolutionstheoretischen Hintergründe sowie der menschlichen Entwicklungsgeschichte und Primatologie. Neben einem Einblick in die Methoden der Molekulargenetik werden praktische Kompetenzen der allgemeinen und vergleichenden Osteologie (Bestimmung von Skelettelementen, Alters- und Geschlechtsbestimmung, Unterscheidung Menschen- und Tierknochen) sowie der Sammlungsbetreuung vermittelt.

(2) In der Bachelorprüfung im Nebenfach Paläoanthropologie ist der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen, außerdem grundlegende Kenntnisse der menschlichen Entwicklung, deren geoökologisch-paläontologischer, genetischer und entwicklungsgeschichtlicher Rahmen sowie die Befähigung zur grundlegenden Bearbeitung menschlicher Skelette.

#### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Paläoanthropologie als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre.

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

Es werden regelmäßig einführende und themenorientierte Seminare, Vorlesungen und Exkursionen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Übungen und Praktika angeboten. Zum Teil begleitet durch Tutorien sollen in diesen Lehrveranstaltungen fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

#### **§ 5 Sprachkenntnisse**

Für das Studium der Paläoanthropologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Studiumumfang

Das Studium der Paläoanthropologie als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs erfordert die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten:

vorgesehenes Studienjahr bzw. Semester (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul	Titel	Veranstaltungsart (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Prüfungsleistung	Notenfaktor	Leistungs-punkte
1. Studienjahr	1	Osteologie I – Skelettanatomie	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	2	Osteologie II – Alters- und Geschlechtsbestimmung	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	3	Grundlagen der Evolutionsgenetik	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6LP
2. Studienjahr	4	Evolution – Quartärökologie	Vorlesung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	5	Osteologie III – Fossilgeschichte	Vorlesung, Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	6	Molekular- und Humangenetik	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
3. Studienjahr	7	Osteologie IV – Archäozoologie	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	8	Biologische Grundlagen der Menschwerdung – Evolution der Primaten	Vorlesung, Seminar	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	9	Vertebraten-Paläontologie	siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP
	10	Betreuung von Sammlungen	Vorlesung, Übung	Siehe Modulhandbuch	1	6 LP

### IV. Orientierungsprüfung

#### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

#### § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Paläoanthropologie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module zu erbringen sind:

- Modul Osteologie I: Skelettanatomie und
- Modul Funktionsmorphologie (nur sofern nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich erbracht) oder
- Modul Osteologie II: Alters- und Geschlechtsbestimmung oder
- Modul Grundlagen der Evolutionsgenetik (nur sofern nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich erbracht).

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht, wenn eine solche nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Allgemeinen Teils abgelegt wird, aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Veranstaltungen zu erbringen sind:

- Modul Evolution – Quartärökologie (bisher Modul Paläontologie – Quartärökologie),
- Modul Osteologie III – Fossilgeschichte,
- Modul Molekular- und Humangenetik.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wenn eine solche nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Allgemeinen Teils abgelegt wird,
2. die Leistungsnachweise aller für das zweite Studienjahr geforderten Module,
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## **§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Paläoanthropologie wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden jeweils in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul Osteologie I: Skelettanatomie,
- (nur sofern nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung bereits erfolgreich erbracht: Modul Funktionsmorphologie, sonst:) Modul Vertebraten-Paläontologie,
- Modul Osteologie II: Alters- und Geschlechtsbestimmung,
- Modul Grundlagen der Evolutionsgenetik,
- Modul Evolution – Quartärökologie (bisher Modul Paläontologie – Quartärökologie) ,
- Modul Osteologie III – Fossilgeschichte,
- Modul Molekular- und Humangenetik,
- Modul Osteologie IV – Archäozoologie,
- Modul Biologische Grundlagen der Menschwerdung – Evolution der Primaten (bisher Modul Primatologie) ,
- Modul Betreuung von Sammlungen.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Ist die Bachelornebenfachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.

(4) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebenfachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(5) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(6) Das Zeugnis über die Bachelornebenfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Paläoanthropologie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Tübingen, den 20.12.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.11: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik, Anlage B: V.11 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30.11.2011 (Az.: 21-6722.1-01/436/123) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2011 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik, Anlage B: V.11 wie folgt neu gefasst:

#### **V.11.A. Pflichtmodule Hauptfach Informatik:**

Es sind insgesamt 78 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Die Angabe der Prüfungsleistungen erfolgt bei einfacher Aufzählung kumulativ, bei Trennung durch „/“ alternativ.

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
P1	Informatik I	V,Ü	K	8
P2	Informatik II	V,Ü	K	8
P3	Mathematik I	V,Ü	K	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	V,Ü	K	6
P5	Mathematik II	V,Ü	K	8
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>38</b>
FD1	Fachdidaktik I (Tutorenschulung)	S	S,V	5
P6	Theoretische Informatik	V,Ü	K	8
P7	Informatik der Systeme	V,Ü	M/K	4
P8	Algorithmen	V,Ü	K	8
P9	Programmierprojekt	V,P	S,V	8
P10	Datenbanksysteme I	V,Ü	M/K	8

P11	Grundlagen der Logik	V,Ü	M/K	4
FD2	Fachdidaktik II (Praktikum Tutoriat)	P	S	5
			<b>Summe</b>	<b>50</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>88</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus P1 oder P2**  
**Nachweis der Zwischenprüfung: Module P1 bis P5 und W1**

#### **Anmerkungen:**

Im Falle, dass neben dem Hauptfach Informatik auch Mathematik im Hauptfach oder Beifach studiert wird, werden die gemäß § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung freiwerdenden 16 Leistungspunkte der Module P3 und P5 vorzugsweise durch die Pflichtmodule P6 und P7 aus der studienbegleitenden Prüfung oder durch Wahlmodule des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

Die Module P6, P7, P9 und P11 sind im 3. bis 7. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module P8 und P10 sind im 4. bis 8. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module FD2 und W2 sind im 5. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren.

Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (FD1, FD2) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdidaktischen Module durch fachdidaktische Module eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

#### **V.11.B. Wahlmodule Hauptfach Informatik:**

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
W1	Seminar	S	V	4
W2	Module aus dem Wahlpflicht-Bereichen Informatik des Bsc Informatik	V/Ü/S/ P	Je nach Modul	12

#### **Anmerkungen:**

Wurden im Zuge des § 6 Abs. 1 der ZPO die Pflichtmodule P6 oder P7 im Rahmen des Wahlpflichtbereichs abgelegt, so werden die freiwerdenden Leistungspunkte durch Wahlmodule nach Wahl des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

#### **V.11.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Informatik als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 78 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P1	Informatik I	V,Ü	K	8
P2	Informatik II	V,Ü	K	8
P3	Mathematik I	V,Ü	K	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	V,Ü	K	6
P5	Mathematik II	V,Ü	K	8
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>38</b>
FD1	Fachdidaktik I (Tutorenschulung)	S	S,V	5
P6	Theoretische Informatik	V,Ü	K	8
P7	Informatik der Systeme	V,Ü	M/K	4
P8	Algorithmen	V,Ü	K	8
P9	Programmierprojekt	V,P	S,V	8
P10	Datenbanksysteme I	V,Ü	M/K	8
P11	Grundlagen der Logik	V,Ü	M/K	4
FD2	Fachdidaktik II (Praktikum Tutoriat)	P	S	5

### Nachweis der Zwischenprüfung: Module P1 bis P5 und W1

#### Anmerkungen:

Im Falle, dass neben dem Hauptfach Informatik auch Mathematik im Hauptfach oder Beifach studiert wird, werden die gemäß § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung freiwerdenden 16 Leistungspunkte der Module P3 und P5 vorzugsweise durch die Pflichtmodule P6 und P7 aus der studienbegleitenden Prüfung oder durch Wahlmodule des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

Die Module P6, P7, P9 und P11 sind im 3. bis 7. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module P8 und P10 sind im 4. bis 8. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module FD2 und W2 sind im 5. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren.

Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (FD1, FD2) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdidaktischen Module durch fachdidaktische Module eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

#### V.11.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Informatik als Hauptfach:

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
W1	Seminar	S	V	4
W2	Module aus dem Wahlpflicht-Bereichen Informatik des Bsc Informatik	V/Ü/S/ P	Je nach Modul	12

**Anmerkungen:**

Wurden im Zuge des § 6 Abs. 1 der ZPO die Pflichtmodule P6 oder P7 im Rahmen des Wahlpflichtbereichs abgelegt, so werden die freiwerdenden Leistungspunkte durch Wahlmodule nach Wahl des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Soweit als Orientierungsprüfung durch diese Satzung statt bisher ein Modul aus P1 künftig ein Modul aus P1 oder aus P2 gefordert wird, gilt diese Neuregelung erstmals für Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Fach Informatik erstmals zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Tübingen, den 20.12.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.11.2011 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 13, S. 639 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2011 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 3 Satz 3 des Besonderen Teils für das Fach Kunstgeschichte erhält folgende Fassung:

„Der forschungsorientierte M.A.-Studiengang Kunstgeschichte umfasst zwei Studienjahre und kann wahlweise im Wintersemester und/oder im Sommersemester beginnen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.11.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach „Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung“ der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.11.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach „Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung“ der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 343 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2011 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Nebenfächer werden empfohlen: Erziehungswissenschaften, Germanistik, Internationale Literaturen, Computerlinguistik.“

In § 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag sind auch andere Fächerkombinationen möglich.“

Der bisherige Satz 3 des § 3 wird Satz 4.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.11.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2, Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.11.2011 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils für das Interdisziplinäre Amerikastudien der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Art (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 13, Seite 609 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2011 erteilt.

**Artikel 1**

§ 3 des Besonderen Teils für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien erhält folgende Fassung:

„Die Studienjahre in Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien können wahlweise im Wintersemester und/oder Sommersemester beginnen.“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.11.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## NICHAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

### **Richtlinie des Rektorats zur Vergabe der Bezeichnung Seniorprofessorin und Seniorprofessor für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren vom 9. November 2011**

1. Das Rektorat kann zeitlich befristet verdiente C3/4- bzw. W3-Professorinnen und -Professoren zum Seniorprofessor bzw. zur Seniorprofessorin ernennen, wenn alternativ insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Wichtige Rolle in Verbundforschungsprojekten wie z.B. Sprecherin bzw. Sprecher eines Graduiertenkollegs (DFG), Projektleitung im Bereich eines Exzellenzclusters oder einer Graduiertenschule (Exzellenzinitiative), Projektleitung in einem SFB.
- Erhebliche überdurchschnittliche Drittmittelerwerbungen, die über einen längeren Zeitraum die Mitwirkung der betreffenden Person voraussetzt.

Die Ernennung zum Seniorprofessor bzw. zur Seniorprofessorin erfolgt in der Erwartung, dass das Engagement in den o.g. Bereichen für die Universität im Ruhestand fortgesetzt wird. Begründete Vorschläge sind über das jeweilige Dekanat und mit einer Stellungnahme von dort an das Rektorat zu leiten. Beschlüsse nach Ziffer 1 werden dem Senat zur Kenntnis gegeben.

2. Beschlüsse des Rektorats nach Ziffer 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des/der Betroffenen.
3. Die Ernennung zum Seniorprofessor bzw. zur Seniorprofessorin hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen.
4. Das Rektorat wird Anträge von Seniorprofessorinnen und -professoren auf Bereitstellung von Ressourcen für Forschung wie Anträge aktiver Professorinnen und Professoren behandeln.
5. Diese Richtlinie und ihre Änderungen werden im Einvernehmen mit dem Senat beschlossen.<sup>1</sup>
6. Diese Richtlinie und ihre Änderungen werden im nichtamtlichen Teil der Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Das Rektorat verfährt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage nach dieser Richtlinie.

Tübingen, den 25. November 2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

## **Auflösung der Abteilung Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie**

2009 wurde die Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie aus der THG-Chirurgie ausgegliedert und als eigenständige Abteilung 7.6 an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin angesiedelt. Bei Wiederbesetzung der W3-Professur für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie konnte Herr Prof. Schlensak gewonnen werden, der nicht nur über ausgewiesene Expertise im Erwachsenen-THG-Bereich, sondern auch im Bereich Kinderherzchirurgie verfügt. Die Vorhaltung einer separaten Abteilung für die Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie ist daher nicht mehr erforderlich. Die Abteilung Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie soll daher aufgelöst werden und ihr gesamtes Leistungsprofil in die THG-Chirurgie reintegriert werden.

*Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Auflösung der Abteilung bereits in ihren Sitzungen vom 7.6.2011. Der Fakultätsrat erteilte seine Zustimmung am 28.6.2011.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT. Gem. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, sofern sie von W3-Professoren mit Abteilungsleitungsfunktion geführt werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats.*

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung zur o.g. Abteilungsauflösung in seiner Sitzung vom 1.7.2011.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung zur Auflösung der Abteilung für Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG in seiner Sitzung vom 21.07.2011 sowie der Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG in seiner Sitzung vom 15.11.2011.

## **Umbenennung der Abteilung Kinderchirurgie in „Kinderchirurgie und Kinderurologie mit Poliklinik“ am Department Kinderheilkunde**

Um Klarheit bei der Einweisung bei kinderurologischen Eingriffen am UKT zu erreichen, soll die Abteilung Kinderchirurgie am Department für Kinder- und Jugendmedizin in „Kinderchirurgie und Kinderurologie mit Poliklinik“ umbenannt werden.

*Gem. § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.*

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die geänderte Abteilungsbezeichnung in ihren Sitzungen vom 13.04.2010.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

Der Aufsichtsrat beschloss die Umbenennung der Abteilung Kinderchirurgie in „Kinderchirurgie und Kinderurologie mit Poliklinik“ in seiner Sitzung vom 8.6.2010.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Der Fakultätsrat erteilte seine Zustimmung zur Umbenennung der Abteilung Kinderchirurgie in seiner Sitzung vom 19.04.2011.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung zur Umbenennung der Abteilung Kinderchirurgie gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG in seiner Sitzung vom 21.07.2011 sowie der Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG in seiner Sitzung vom 15.11.2011.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 5.12.2011 erteilt.

Wir bitten daher um Veröffentlichung der Änderung der Organisationsgliederung des UKT entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 6 UKG i.V.m. § 8 Abs. 6 LHG in der nächstmöglichen Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag  
Kaufmännische Direktorin